

# AG Grundrechte

## Die Zulässigkeit einer konkreten Normenkontrolle

*Die Reihenfolge der folgenden Prüfungspunkte ist nicht zwingend. Soweit die Prüfungspunkte unproblematisch sind, sollten sie möglichst kurz geprüft werden; dabei kann auch vom Gutachtenstil abgewichen werden.*

Die Zulässigkeit der konkreten Normenkontrolle ergibt sich aus Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG.

### 1. Vorlageberechtigung, Art. 100 I GG

„Gerichte“: Spruchstellen, die in sachlicher Unabhängigkeit aufgrund eines staatlichen Gesetzes mit Aufgaben der Rechtsprechung betraut sind, insbesondere die Organe rechtsprechender Gewalt iSv Art. 92 GG. Auch Einzelrichter, soweit für die Entscheidung zuständig.

### 2. Verfahrensgegenstand

Nur formelle, nachkonstitutionelle Gesetze (alleiniger Zweck des Art. 100 I GG: Schutz der Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers gegenüber den Gerichten).

### 3. Vorlagegrund, Art. 100 I GG

Das vorlegende Gericht muss von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt sein. Bloße Zweifel genügen nicht.

### 4. Entscheidungserheblichkeit, Art. 100 I GG

Für den Ausgang des Verfahrens des Fachgerichts muss es auf die Gültigkeit der vorgelegten Norm ankommen, d.h. die Entscheidung muss im Fall der Ungültigkeit anders lauten als im Fall der Gültigkeit.

### 5. Form, §§ 23 I, 80 II BVerfGG

Die Vorlage muss schriftlich und mit Begründung erfolgen; die Begründung muss die Angaben nach § 80 II BVerfGG enthalten.

### 6. Frist

Für das Verfahren der konkreten Normenkontrolle gibt es keine Frist.